

Satzung

der Turn- und Sportgruppen Gatherhof 1970 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgruppen Gatherhof 1970 e.V. Er führt die Kurzform TuS Gatherhof 1970 e.V. Er hat seinen Sitz in Krefeld. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Krefeld. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, insbesondere Sport für Kinder und Jugendliche. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Ehrungen

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann an Mitglieder mit besonderen Verdiensten um das Vereins- oder Sportleben die Ehrenmitgliedschaft auf der Mitgliederversammlung verliehen werden.
2. In besonderen Fällen bei besonderen Verdiensten um den Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes eine „Ehrenvorsitzende“ oder ein „Ehrenvorsitzender“ ernannt werden. Der/Die Ehrenvorsitzende ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
3. Nach 25-jähriger Mitgliedschaft wird dem Mitglied die „silberne Vereinsnadel“ und nach 50-jähriger Mitgliedschaft die „goldene Vereinsnadel“ verliehen.
Die unter 1. und 2. genannten Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des

Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschuß, sodaß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Beiträge

Von den aktiven und passiven Mitgliedern wird Beitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind halbjährlich im voraus zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Kassenprüfer

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in, des/der Kassenswarts/in und des/der Schriftführer/in. Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) geschäftsführendem Vorstand
- d) Sportwart/in
- e) Frauenwartin
- f) Jugendwart/in
- g) mindestens 3 Beisitzern/innen

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er teilt die Aufgaben unter sich auf und kann auch Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Handzeichen, oder auch auf Antrag geheim.

§ 12 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom/von der jeweiligen Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei sich die Amtszeiten der beiden Kassenprüfer um jeweils ein Jahr überschneiden sollen. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Turn- und Sportgruppen Gatherhof 1970 kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zu übereignen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung ambeschlossen

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

Krefeld, den 29. März 2004

Unterschriften:

1. _____

5. _____

2. _____

6. _____

3. _____

7. _____

4. _____